

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder für das Jahr 2010 sowie ergänzende Hinweise zur Umsetzung

Die Abrechnung der Ausgleichsbeträge für das Jahr 2009 ist derzeit bei unseren Mitgliedsstädten und -gemeinden in vollem Gange. Die Empfehlungen mit den gemeinsamen Pauschalen sollen eine pragmatische Anwendung ermöglichen und den Verwaltungsaufwand so weit wie möglich reduzieren. Von daher wurde bewusst auf die Regelung von Details verzichtet. Mittlerweile hat uns eine Vielzahl von Anfragen erreicht, weshalb wir ergänzend folgende Hinweise geben:

1. Anwendung der Empfehlungen bei Platzsharing

Wird die Belegung eines Platzes dauerhaft (nicht nur vorübergehend) und verbindlich tageweise zwischen zwei Kindern geteilt, empfehlen wir, dies bei der Bemessung des Ausgleichsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.

Beispiele:

- 2 Kinder teilen sich einen Platz in einer Ganztagskrippe, davon besucht ein Kind an 2 Tagen und das andere Kind an 3 Tagen in der Woche die Kinderkrippe. Der Ausgleichsbetrag wird im Verhältnis 2/5:3/5 geteilt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Zahl der teilbaren Plätze begrenzt ist.
- Wird ein Platz stundenweise geteilt (z. B. vor- und nachmittags), können beispielsweise bei einer Ganztagskrippe jeweils die Beträge für eine Halbtagskrippe zur Anwendung kommen.

2. Ausgleichsbetrag bei Vollendung des 3. Lebensjahres und einer Betreuung in einer altersgemischten Gruppe

Bei der Betreuung in einer altersgemischten Gruppe richtet sich der pauschale Ausgleichsbetrag nach dem Alter des Kindes.

Beispiele:

- Der Ausgleichsbetrag für ein Kind unter 3 Jahren in der VÖ-Altersgemischten Gruppe, beträgt 5.800 € für das Jahr 2009. Vollendet das Kind das 3. Lebensjahr, reduziert sich der Ausgleichsbetrag für 2009 auf 1.640 €.
- Der Ausgleichsbetrag für ein Kind unter 3 Jahren, das in einer Ganztagsaltersmischung betreut wird, beträgt 8.340 € im Jahr 2009. Vollendet das Kind das 3. Lebensjahr, reduziert sich der Betrag auf 2.760 € (Ganztagskindergarten).

Es wird empfohlen, die in Folge der Vollendung des 3. Lebensjahres eintretenden Änderungen mit Wirkung zum 1. des Folgemonats zu berücksichtigen.

3. Vollendung des 3. Lebensjahres beim Besuch einer Kinderkrippe

Falls bei einem Kind, das eine Kinderkrippe besucht, bei der Vollendung des 3. Lebensjahres ein Wechsel in einen Kindergarten nicht möglich oder nicht angezeigt ist, kann akzeptiert werden, dass bis zum Ende des Betreuungsjahres der Krippenbetrag abgerechnet wird.

4. Aufnahme/Platzbelegung im Laufe eines Monats

Erfolgt die Platzbelegung bis zum 15. eines Monats, kann der volle, bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats der halbe Ausgleichsbetrag erhoben werden.

5. Zeitweise Betreuung in einer Ganztagsgruppe

Wenn ein Kind in einer Ganztagsgruppe dauerhaft nur zeitweise (z. B. 6 Stunden am Stück) betreut wird, ist die mit den Eltern vereinbarte (abweichende) Betreuungsform maßgebend. Dagegen kann, wenn Ganztagsbetreuung vereinbart wurde und die mögliche Betreuungszeit nicht voll ausgeschöpft wird, der Pauschalsatz, der der Betriebserlaubnis entspricht, abgerechnet werden.

6. Betreute Spielgruppe

Sofern eine betreute Spielgruppe eine Betriebserlaubnis und eine Mindestöffnungszeit (10 Stunden/Woche) sowie eine von Kleinkindern regelmäßig und nicht nur stundenweise besuchte Gruppe darstellt und eine Förderung nach § 29 c FAG erfolgt, kann ein Ausgleichsbetrag maximal in Höhe des für Halbtagskrippen empfohlenen Betrags erfolgen. Sind die Plätze ggf. geteilt, kann die unter Ziffer 1 dargestellte Verfahrensweise angewendet werden.

7. Kalkulation der Ausgangsbeträge

Kalkulationsgrundlage für die den Empfehlungen zugrunde liegenden Kosten/Platz waren eine durchschnittliche Personalausstattung, Personalkosten von 43.000 €/Vollzeitkräfte (VK) sowie ein 20%iger Zuschlag für alle Sachkosten (einschließlich Verwaltungskosten).

Beispiel Regelkindergarten:

30 Stunden Öffnungszeit, 25 Kinder, 1,7 VK

$1,7 \text{ VK} \times 43.000 \text{ €} = 73.100 \text{ €} + 20 \% = 87.720 : 25 = 3.508,80 \text{ €/Kind}$ gerundet 3.500 €

8. Höhe der Ausgleichsbeträge für das Jahr 2010

Das Finanzministerium hat die vorläufige Höhe der Zuweisungen nach § 29 b und 29 c FAG für das Jahr 2010 mitgeteilt (vgl. Gt-info Nr. 47/2010, Az. 460.30, 970.79 vom 11.1.2010 und Rundschreiben des Städtetags R 16110/2010 vom 07.01.2010). Aufgrund der steigenden Beteiligung von Bund und Land an den Betriebskosten der Kleinkindbetreuung steigen die

FAG-Zuweisungen, was dazu führt, dass die pauschalen Ausgleichsbeträge sinken. Die konkreten Ausgleichsbeträge entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle. Fällig werden die Beträge am 1. Februar des Folgejahres.
 Der Betrag für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der Regel-Altersmischung wurde neu aufgenommen.

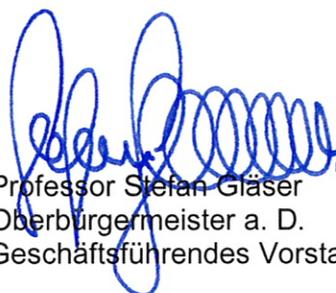
Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG für 2010

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2010 <small>Ü3 = Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt U3 = Betreuung von Kleinkindern</small>	Kosten/ Platz €	63 % 75 % 75 % gerundet	Pauschale FAG- Zuweisungen (€) gerundet		Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)	
			(2009)	2010	(2009)	2010
Regelkindergarten (Ü3)	3.500	2.200	1.160	1.190	1.040	1.010
VÖ-Kindergarten (Ü3)	4.500	2.800	1.160	1.190	1.640	1.610
Ganztags-Kindergarten (Ü3)	7.500	4.700	1.940	1.990	2.760	2.710
Halbtags-Krippe (U3)	7.500	5.600	1.430	1.820	4.170	3.780
VÖ-Krippe (U3)	10.500	7.800	2.000	2.550	5.800	5.250
Ganztags-Krippe (U3)	15.000	11.200	2.860	3.640	8.340	7.560
Halbtags-Altersmischung (U3)	6.000	4.500	1.430	1.820	3.070	2.680
Regel-Altersmischung (U3)	7.000	5.250		2.550		2.700
VÖ-Altersmischung (U3)	9.000	6.700	2.000	2.550	4.700	4.150
Ganztags-Altersmischung (U3)	15.000	11.200	2.860	3.640	8.340	7.560

Stuttgart, 01.02.2010



Roger Kehle
Präsident



Professor Stefan Gläser
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied